

daß sie kein einziges Frei-Exemplar gewähren, kurz, daß künftighin alle und jede Extra-Bergünstigung vollständig und ohne Ausnahme wegfällt.

Wenn dann ferner Verleger ihren Verlag nicht mehr in die Auktionen geben (und zu Spottpreisen zahllose Doubletten liefern), wenn sie denselben nicht den Antiquaren billiger geben, als dem Sortimentshandel, wenn sie nicht alle Augenblicke Herabsetzungen auf Zeit ankündigen, — dann, aber auch dann erst, wenn alle diese Punkte von allen Seiten gleiche Nachachtung finden, hat das, was man jetzt Schleuderei heißt, gewiß und von selber, ein Ende.

Ob ein solches Verhalten im Interesse der Verren Verleger liegt, oder nicht, — nun das werden sie wohl selber am besten beurtheilen können und danach werden sie thun. P.

Schleuderei!*)

Ein ander Wort an die Verleger.

Es sei dem Schreiber dieser Zeilen erlaubt, sich auf diesem Wege bei seinen Collegen Rath zu erholen über alles Das, was man unter dem Begriffe Schleuderei verstehen darf.

Ist es Schleuderei, wenn ein Buch, das seit Jahren auf dem Lager des Verlegers vergessen lag, das durch Absatz einzelner Exemplare kaum die Zinsen des noch liegenden Capitals aufbrachte, von dem Verleger bei den Sortimentern so ausgebaut wird, daß er beim Absatz wenigstens seine Herstellungskosten für die noch liegenden Exemplare herausbekommt? Ist es Schleuderei, wenn der Sortimenter, statt die Offerte des Verlegers unbeachtet zu lassen, eine kleine Parthie des an und für sich guten Buches gegen Baar auf Lager nimmt, 50% des ausgelegten Geldes darauf schlägt und so seinem Publicum das Buch anbietet?

Macht der Sortimenter sich der Schleuderei schuldig, wenn er von der oben erwähnten Offerte in der angegebenen Weise auch in dem Falle Nutzen zieht, wo der Verleger selbst keinen herabgesetzten Preis bestimmt, dies vielmehr dem einzelnen Sortimenter zu bestimmen überläßt?

Wollte man den Sortimenter unter den zuletzt angeführten Umständen Schleuderer nennen, müßte man dann nicht in logischer Folge auch den einen Schleuderer nennen, der dem Publicum herabgesetzte Preise annouciert, die der Verleger bestimmt hat?

Mit welchem Namen ist das Ansinnen zu bezeichnen, das man an die Verleger stellt, einem Sortimenter den Credit zu kündigen, weil er seine Bemühungen nicht ausschließlich auf die Novitäten beschränkt, die ihm die wöchentlichen Ballen bringen, sondern nebenher noch wol bedacht ist, ältern werthvollen Verlag, den er meist baar bezahlt, mit einem Gewinnste von 33½% vom Ordinär zu vertreiben?

Als was könnte es wol angesehen werden, wenn ein Colleague den andern (etwa einen neu etablirten in derselben Stadt?) mit dem Namen Schleuderer und dessen Thun mit „unehrenhaft“ bezeichnet?

Und nun noch ein paar Fragen:

Wird ein Verleger zum Schleuderer, wenn er berechnend, daß 18 Monat Credit ca. 9% Zinsen ausmachen, daß die Abrechnungskosten und Mühen auch einige Procente wegnehmen, daß das Risiko bei in Rechnung gelieferten Sachen für Fallit- und sonstige Verluste wiederum Procente ausmacht, seine gangbaren Artikel in Parthieen gegen baare Zahlung mit einer fernern Reduction von 16% vom Ordinär, also mit 50% statt mit 33½% ausbietet?

Wird der Sortimenter zum Schleuderer, wenn er von derlei Offerten Gebrauch macht und vorkommenden Falls mit dem Auf-

schlag von 50% des ausgelegten Geldes, das so Gekaufte wieder absetzt?

Ist die Ansicht, die Schreiber dieses hat, richtig oder nicht, daß von Schleuderei so lange keine Rede sein kann, als mit dem legitimen Nutzen von 33½%, oder mindestens 25% vom Preise, umgeschlagen wird?

Die Beantwortung obiger Fragen wird bei dem heutigen Stand der Dinge im Deutschen Buchhandel Jedem von der größten Wichtigkeit sein. Jeder wird von seinem Standpunkte aus eine Antwort sich zurecht legen, eine Einigkeit wird nicht zu erzielen sein, denn:

Eines schießt sich nicht für Alle,
Sehe Jeder, wie er's treibe,
Sehe Jeder, wo er bleibe,
Und wer steht, daß er nicht falle,

und kann es nach der Ansicht, die Schreiber dieses hat, nur als das Geeignetste erscheinen, daß Jeder zusehe wie er am besten und promptesten seine Verbindlichkeiten zu erfüllen im Stande sei und sich um seinen Nachbarn nur in so weit kümmerge, als eben nur die eigene Wohlfahrt erfordert, ohne gerade nach dem Unmöglichen zu trachten, ihm die Hände zu binden, auf daß nicht auch er verdiene.

Große Verbindungen mit dem Zweck, die Thätigkeiten Einzelner zu beschränken, sind Chimären, denn sobald der Einzelne es nicht mehr mit seinem Interesse in Einklang findet, den Satzungen dieser Verbindungen nachzuleben und seine Stellung es ihm einigermaßen erlaubt, den Einflusreichern die Stirne zu bieten, wird derselbe sich von dem Ganzen losfagen und den als vortheilhaftern Weg selbstständig gehen. Es ließen sich zu dieser Behauptung manche Beispiele aus der jüngsten Zeit citiren; hinzu kommt noch, daß eine Verbindung schwerlich jemals Statuten erfinden wird, die alle möglichen Fälle vorsehen, so daß hinter den Coulissen von derlei Verbindungschauspielen, Mancherlei spielt, was nicht eben in den Geist der Verbindung hineinpast. Auch davon lassen sich Exempeln aufführen.

So dürfte denn auch das Project des Herrn D. zu einer Verleger-Verbindung wider wirkliche und angeschuldigte Schleuderer eben nicht mehr als eine Chimäre sein. Das Vertreiben von altem und neuem Verlag wird schwerlich ein Verleger jemals als eine Sünde ansehen, selbst dann nicht, wenn der Sortimenter auf einige Procente seines Nutzens bei den einzelnen Exemplaren verzichtet um eine Vielfältigkeit desselben zu erzielen. Der Verleger wird lieber einem Collegen Credit gönnen, der mit weniger Engbergigkeit umschlägt und rechtzeitig zahlt, als einem, der sich genau an die Ladenpreise bindet und säumig oder gar nicht zahlt.

E.

Frage.

Ist es im Rechte und der Loyalität begründet, daß, wenn eine Buchhandlung in Concuris geräth, die sämtlichen Disponenden, sowie die derselben à Cond. und pro Novitate gesandten Werke, die unserem Rechtsbegriffe nach, doch so lange sie nicht verkauft sind oder die Erklärung abgegeben ist, selbe fest behalten zu wollen, noch Eigenthum der treffenden Verleger sind, mit in die Concuris-Masse gegeben werden? Wir könnten Beispiele genug anführen, daß Handlungen, wenn sie einer so traurigen Katastrophe nicht entgehen konnten, entweder vorher ordnungsmäßig remittirten oder sich wenigstens dem Handelsgericht gegenüber das Recht der Remission fremden Eigenthums (der Disponenden und des in Commission gehaltenen) reservirten und auch erhielten. Im Widerspruche hieemit steht damit das Verfahren einer Handlung, die vor nicht langer Zeit durch die Verhältnisse in ähnliche Lage gebracht wurde, deren

212

*) Siehe Bdrf.-Bl. Nr. 91.
Neunzehnter Jahrgang.